

Wertungstabelle

(Behörden und Träger öffentlicher Belange)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 182, Erftstadt Erp, Gewerbegebiet Erp-Nord
Verfahrensschritt: Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 22.11.2017 – 21.12.2017

Nr.	Behörde	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Amprion GmbH	27.11.2017	Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kenntnisnahme.
2	Stadt Erftstadt: Amt 01.4 Wirtschaftsförderung		-	
3	Stadt Erftstadt: Amt 32 Rechts- und Ordnungsamt		-	
4	Stadt Erftstadt: Amt 370 Feuerwache		-	
5	Stadt Erftstadt: Amt 51 Amt für Jugend und Familie		-	
6	Stadt Erftstadt: Amt 61 Umwelt- und Planungsamt		-	
7	Stadt Erftstadt: Amt 63 Bauordnungsamt		-	
8	Stadt Erftstadt: Amt 65 Eigenbetrieb Straßen		-	
9	Stadt Erftstadt: Amt 82 Eigenbetrieb Immobilienwirtschaft		-	
10	Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 8 Bergbau und Energie NRW	08.12.2017	Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 139“. Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.	Kenntnisnahme. Der Hinweis wurde bereits in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen.

Wertungstabelle

(Behörden und Träger öffentlicher Belange)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 182, Erfstadt Erp, Gewerbegebiet Erp-Nord
Verfahrensschritt: Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 22.11.2017 – 21.12.2017

Nr.	Behörde	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			Jedoch ist der Vorhabensbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2015 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte daher berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erfverband, Am Erfverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen. Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die o. g. RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH als Eigentümerin des bestehenden Bergwerkseigentums an der Planungsmaßnahme zu	

Wertungstabelle

(Behörden und Träger öffentlicher Belange)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 182, Erftstadt Erp, Gewerbegebiet Erp-Nord
Verfahrensschritt: Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 22.11.2017 – 21.12.2017

Nr.	Behörde	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.	
11	Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 65 - NL Dortmund Rechtsangelegenheiten, Markscheidewesen		-	
12	Bezirksregierung Köln - Dez. 33 Ländliche Entwicklung und Bodenordnung	04.12.2017	Gegen die Planung sind aus Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung keine Bedenken vorzubringen. Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem Planungsbereich nicht vorgesehen.	Kenntnisnahme.
13	Bezirksregierung Köln – Dez. 35 Städtebau, Bauaufsicht, Bau-, Wohnungs- und Denkmalangelegenheiten sowie – förderung		-	
14	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH – NL Köln TI-NL West – PTI 22		-	
15	Erdbebenstation Bensberg Institut f. Geologie- u. Mineralogie		-	
16	Erftverband Körperschaft des öffentlichen Rechts	20.12.2017	Gegen die v. g. Planung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
17	Erzbistum Köln		-	
18	Evangelische Kirche im Rheinland		-	

Wertungstabelle

(Behörden und Träger öffentlicher Belange)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 182, Erftstadt Erp, Gewerbegebiet Erp-Nord
Verfahrensschritt: Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 22.11.2017 – 21.12.2017

Nr.	Behörde	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Landeskirchenamt			
19	Finanzamt Brühl		-	
20	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb		-	
21	GVG mbH Rhein-Erft	18.12.2017	Die GVG Rhein-Erft hat ihre Erdgasnetze an die Rheinische NETZGesellschaft mbH (RNG) mittelbar verpachtet, die somit die Belange der GVG in raumplanerischen Abstimmungsverfahren (Bebauungspläne, Flächennutzungspläne etc.) als Träger öffentlicher Belange wahrnimmt. Wir haben den Vorgang bearbeitet und die Ergebnisse an die RNG weitergeleitet, von der Sie die inhaltliche Antwort erhalten.	Kenntnisnahme.
22	Handwerkskammer zu Köln		-	
23	Industrie- und Handelskammer Köln – Zweigstelle Rhein-Erft	06.12.2017	Die Industrie- und Handelskammer zu Köln begrüßt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 182, Erftstadt-Erp, Gewerbegebiet Erp-Nord und die damit verbundene Möglichkeit der Betriebserweiterung und Neuordnung der Betriebsabläufe der Rhiem und Sohn GmbH & Co KG ausdrücklich.	Kenntnisnahme.
24	Kath. Pfarramt Erp/Borr		-	
25	Kreishandwerkerschaft Rhein-Erft		-	
26	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld		-	
27	Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Euskirchen	04.12.2017	Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen seitens des Straßenbauverwaltung keine Bedenken sofern die Belange der Straßenbauverwaltung hinreichend berücksichtigt werden und keine	Kenntnisnahme.

Wertungstabelle

(Behörden und Träger öffentlicher Belange)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 182, Erftstadt Erp, Gewerbegebiet Erp-Nord
Verfahrensschritt: Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 22.11.2017 – 21.12.2017

Nr.	Behörde	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Regionalniederlassung Ville-Eifel / Hauptsitz Euskirchen		Sicherheits- oder Leistungsfähigkeitsdefizite am Knoten B 265/ Luxemburger Straße eintreten. Stellungnahme vom 20.07.2017 Hinsichtlich der Bepflanzung entlang der B 265 verweise ich auf meine Stellungnahme vom 16.12.2016: Bepflanzung/ Schutzmaßnahmen Für die angestrebte Bepflanzung entlang der B 265 ist Ziffer 7,12 der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen —RAL- zu beachten: Für die Bepflanzung sind die „Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau“ -RLBP- und die „Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau“ -ELA- maßgebend. Hilfen für die Einfügung der Straße im Landschaftsraum geben die "Empfehlungen für die Einbindung von Straßen in die Landschaft" —ESLa-. Bei Pflanzungen neben Fahrbahnen sind die Belange der Verkehrssicherheit zu beachten. Die Seitenräume sind deshalb so zu gestalten, dass die Unfallfolgen für von der Fahrbahn abkommende Fahrzeuge gering bleiben. Ebenso sind Unfallfolgen hinsichtlich herabfallender Baumteile usw. Unterhaltungsarbeiten sind nicht von der B 265 aus vorzunehmen. Strauchpflanzungen gelten im Sinne der RPS nicht als gefährliche Hindernisse, sofern sie aus-geschnitten werden, wenn ein Stammdurchmesser von 0,08 m überschritten wird. Sie sollen mindestens 3,00 m vom Rand der befestigten Fläche entfernt stehen und dürfen freizuhaltende Sichtfelder nicht beeinträchtigen. Beim Pflanzen neuer Bäume in Fahrbahnnähe ist zu berücksichtigen, dass diese zu gefährlichen Hindernissen im Sinne der RPS heranwachsen. Bäume sollen deshalb nur in Bereichen gepflanzt werden, die von abkommenden Fahrzeugen nicht erreicht werden können (z. B. hinter	Kenntnisnahme; Den Hinweisen wird durch Aufnahme eines Hinweises im Bebauungsplan Rechnung getragen.

Wertungstabelle

(Behörden und Träger öffentlicher Belange)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 182, Erftstadt Erp, Gewerbegebiet Erp-Nord
Verfahrensschritt: Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 22.11.2017 – 21.12.2017

Nr.	Behörde	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
28	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW		-	
29	Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NW e.V. Kreisstelle		-	
30	Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Denkmalpflege		-	
31	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Erft-Kreis		-	
32	LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland		-	
33	Nahverkehr Rheinland GmbH		-	
34	NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH		-	
35	Rhein-Erft-Kreis - Amt 70 Kreisplanung und Naturschutz	23.01.2018	Aus Sicht der vom Rhein-Erft-Kreis zu vertretenden Belange wird folgende Stellungnahme abgegeben: Natur- und Landschaftspflege Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken, da die arten- und naturschutzrechtlichen Belange ausreichend berücksichtigt wurden. Ich rege an, die artenschutzfachlichen Maßnahmen in der Ausgleichsfläche	Kenntnisnahme; Der Anregung wird gefolgt;

Wertungstabelle

(Behörden und Träger öffentlicher Belange)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 182, Erfstadt Erp, Gewerbegebiet Erp-Nord
Verfahrensschritt: Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 22.11.2017 – 21.12.2017

Nr.	Behörde	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			K2 aufgrund der bisherigen Erfahrungen auf dem zumindest oberflächen-nah wasserdurchlässigen ehemaligen Deponiestandort zu konkretisieren und hierzu den letzten Absatz des Kapitels 9.6 des Umweltberichts wie folgt zu ergänzen: Es werden Tümpel im Umfang von insgesamt 500 m² erstellt, wobei die Größe einzelner Tümpel auf maximal 200 m² begrenzt wird. Die Wasserhaltung ist durch im Deponiebetrieb verwendeter Deponiefolie oder von Folie aus Polyethyl enfolie PE H D sicherzustellen. Eine Fläche im Bereich der Tümpel ist im Umfang von 1.266 m² als Offenland auszubilden, davon sind etwa 500 m² mit Ansaat Nr. 8 zu versehen. Um die Eignung für Kreuz- und Wechselkröte dauerhaft zu erhalten ist die Offenlandfläche dreimal im Jahr zwischen Mai und August zu mähen. Auf der Restfläche von 500 m² wird im Norden der Maßnahmenfläche linear eine Strauchpflanzung erstellt. Wasserwirtschaft Gegen das geplante Bauvorhaben bestehen aus Sicht der Unteren Wasserbehörde keine Bedenken. Folgende Hinweise sind jedoch zu beachten: Den vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass unbelastetes Niederschlagswasser über eine Mulden -Rigolen-Versickerungsanlage in den Untergrund eingeleitet werden soll. Hiermit weise ich darauf hin, dass hierzu beim Rhein-Erft-Kreis ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8-10,13,18 WHG zu stellen ist. Darüber hinaus verweise ich auf meine Stellungnahme zum BP 182 vom 20.12.2016 sowie auf meine Stellungnahme zum FNP Nr. 16 vom 21.07.2017 Immissionsschutz	Kenntnisnahme. Der Hinweis wurde bereits in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen.

Wertungstabelle

(Behörden und Träger öffentlicher Belange)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 182, Erftstadt Erp, Gewerbegebiet Erp-Nord
Verfahrensschritt: Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 22.11.2017 – 21.12.2017

Nr.	Behörde	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			Über die mit Stellungnahme vom 22.12.2016, Az. 70-7/42.05.02/03 vorgebrachten Empfehlungen zum Immissionsschutz werden im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 182 keine weiteren Immissionsschutzrechtlichen Anregungen vorgebracht. Ansonsten werden seitens des Rhein-Erft-Kreises keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme.
36	RWE Power AG Abt. GOJ-LN		-	
37	Stadtwerke Erftstadt - Amt 81		-	
38	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG		-	
39	Unitymedia Hessen GmbH & Co.KG Abt. Zentrale Planung		-	
40	Unitymedia NRW GmbH, Regionalbüro West Netzplanung	04.12.2017	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Kenntnisnahme.
41	Stadt Erftstadt: Untere Denkmalschutzbehörde		-	
42	Verbandswasserwerk GmbH	11.12.2017	Zu dem Bebauungsplan teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken hiergegen bestehen. Zu 1. Neubau und Errichtung von Werkstatt- und Lagerhallen sowie einer Logistikhalle Die Trinkwasserversorgung kann hier über den bestehenden WZ-Schacht im Bühler Graben erfolgen.	Kenntnisnahme.

Wertungstabelle

(Behörden und Träger öffentlicher Belange)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 182, Erfstadt Erp, Gewerbegebiet Erp-Nord
Verfahrensschritt: Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 22.11.2017 – 21.12.2017

Nr.	Behörde	Eingang	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			Zu 2. Neubau von Verwaltungsgebäuden Bezüglich der Neuerrichtung von Verwaltungsgebäuden besteht die Möglichkeit, eine Versorgung über einen Schacht an der Abt-Horchern-Straße sicherzustellen und eine private Hausanschlussleitung zu verlegen. Wir bitten zu beachten, dass eine geänderte Nutzung / bauliche Veränderung / Neubau einen Baukostenzuschuss und Herstellungskosten auslöst.	
43	Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH		-	
44	Vodafone GmbH, NL West	20.11.2017	In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich KEINE Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der: X Vodafone GmbH (ehem. ISIS / ehem. Arcor AG & Co. KG) Darüber hinaus ist zur Zeit seitens Vodafone keine Mitverlegung und kein Ausbau geplant.	Kenntnisnahme.